



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Die Reform des Betreuungsrechts aus menschenrechtlicher Perspektive

„Stärkung der Selbstbestimmung: Die Reform des
Betreuungsrechts im Lichte der UN-BRK“,
Fortbildung für Menschen mit rechtlicher Betreuung

Dr. Jana Offergeld

Vorstellung



Monitoring-Stelle UN- Behindertenrechtskonvention:

Unabhängige Überwachung und Förderung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, z.B.

- Politikberatung
- Bewusstseinsbildung



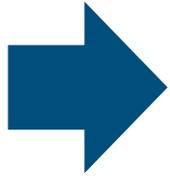
UN-Behindertenrechtskonvention

- Seit 2009 geltendes Recht in Deutschland
- Keine Sonderrechte, sondern Konkretisierung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen
- Hintergrund: Erfahrungen behinderter Menschen weltweit mit Ausgrenzung, Fremdbestimmung und Diskriminierung
- **Das Menschen auf Grundlage ihrer Behinderungen die rechtliche Handlungsfähigkeit aberkannt werden kann, stellt aus Sicht der Konvention diskriminierende Fremdbestimmung dar**

Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 12 UN BRK

- Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt ihre **rechtliche Handlungsfähigkeit** ausüben können
- Sie haben einen Anspruch auf **Unterstützung**, wenn sie diese benötigen und möchten
- Sie müssen **vor Missbrauch**, zum Beispiel durch Unterstützer*innen, **geschützt** werden
- Sie dürfen Eigentum besitzen und ihre **Finanzen** selbst regeln

Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 12 UN BRK



Zentrale Forderung:

Das Betreuungsrecht soll weg von der **ersetzen**
Entscheidungsfindung zur
unterstützten Entscheidungsfindung

Die Betreuungsrechtsreform

Eckdaten zur Betreuungsrechtsreform

Hintergründe der Reform: Kritik in der ersten Staatenprüfung am Betreuungsrecht; zwei Studien, die große Probleme in der Praxis feststellten

Ziele der Reform: Stärkung von Selbstbestimmung, Sicherstellung von Erforderlichkeit und Qualität der Betreuung

Inkrafttreten: 01.01.2023

Das Thema Betreuungsrecht in der zweiten Staatenprüfung

UN-Fachausschuss lobt die Reform grundsätzlich, aber ist besorgt, ... dass es keine Strategie für die Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung gibt; ... dass ersetzende Entscheidungen, Zwang und Freiheitsentzug immer noch erlaubt sind.



Bildquelle: JO

Stärkung der Qualität

Studien haben gezeigt, dass viele rechtliche Betreuer*innen sich nicht genug an Vorgaben für den Schutz der Selbstbestimmung halten.

Änderungen durch die Reform:

- Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer
- Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer*innen
- Förderung von Betreuungsvereinen
- Stärkere Einbindung der betreuten Personen

Persönlicher Kontakt

Studien haben gezeigt, dass viele Menschen nur wenig Kontakt zu ihren rechtlichen Betreuer*innen haben.

Eine echte Unterstützung bei Entscheidungen und der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit braucht aber Zeit.

Änderungen durch die Reform

- Betreuer*in ist zu „erforderlichem Kontakt“ verpflichtet
- Zu wenig Zeit für Kontakt kann Grund sein, Betreuer*innen nicht zu bestellen oder zu entlassen
- Das Gericht prüft, ob der Kontakt ausreichend ist

Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

...vor der Betreuung:

- Rechtliche Betreuung als letztes Mittel, vorher müssen andere Hilfen greifen

Änderungen durch Reform:

- Betreuungsbehörde muss bei Vermittlung anderer Hilfen unterstützen, „erweiterte Unterstützung“
- Sozialleistungsträger und Betreuungsbehörde müssen zusammenarbeiten, um Betreuungen zu vermeiden

Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

... in der **Betreuung**

Betreute Menschen sollen ihr Leben soweit wie möglich selbstbestimmt gestalten.

Änderungen durch Reform:

- Es gibt keine Betreuung „Betreuung in allen Angelegenheiten“ mehr, Aufgabenkreise müssen einzeln festgelegt werden
- Engere Überprüfungsfristen
- Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“ in §1821 BGB

Stärkung der Selbstbestimmung

- Wunsch ist bei der Betreuerbestellung stärker zu berücksichtigen
- Betreuer*innen sollen vorrangig unterstützen statt vertreten
- Verdeutlichung, dass es nicht um objektives Wohl, sondern um individuelle Selbstbestimmung (Wille und Präferenzen) geht

(1) (...) Er unterstützt (...) und macht von seiner Vertretungsmacht (...) nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.
(...)

3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Fazit

- ➔ Stärkere Orientierung am Wunsch und Willen der betreuten Person, nicht am objektiven „Wohl“
- ➔ Stärkere Einbindung der betreuten Person in gerichtliche Verfahren
- ➔ Aber: Keine grundlegende Änderung der Vorgaben für Zwangsmaßnahmen



Vielen Dank





**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

**Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin